

**Masterprüfungsordnung  
für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang  
Wirtschaftsinformatik  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 12. Mai 2005**

Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 195

geändert durch Ordnung vom 27. Mai 2008 (VBI Jg. 6, 2008 S. 231)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des §§ 90 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die vorliegende Ordnung regelt das Studium im Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen. Der Virtuelle Weiterbildungsstudiengang wird von den Universitäten Duisburg-Essen und Bamberg gemeinsam betrieben.

**INHALT**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Weiterbildungsstudiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Qualifikation für das Weiterbildungsstudium
- § 5 ECTS-Credits und Arbeitspensum
- § 6 Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 VAWi-Kollegium
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 11 Bewertung der Studienleistungen
- § 12 Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits
- § 13 Nachweis von Studienleistungen
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement
- § 18 Ungültigkeit von Studienleistungen
- § 19 Abschluss des Studiums
- § 20 Akteneinsicht
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Aufnahmeverfahren

**§ 2**

**Ziel des Weiterbildungsstudiums**

- (1) Der wissenschaftliche Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik bietet mit der Masterprüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Das Weiterbildungsstudium ist kein Bestandteil eines grundständigen Studiums und richtet sich nicht an Studierende im Erststudium.
- (3) Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung sowie Informationssysteme in privaten Haushalten. Durch das Studium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen.
- (4) Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu.
- (5) Das Studium ist sowohl theorie-, methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. Durch ein breites Spektrum von Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.

(6) Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

### **§ 3 Hochschulgrad**

(1) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die Universität Duisburg-Essen den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

(2) Mit dem wissenschaftlichen Weiterbildungsstudium der Wirtschaftsinformatik und dem „Master of Science“ erlangt der oder die Studierende einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

### **§ 4 Qualifikation für das Weiterbildungsstudium**

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik können Bewerber oder Bewerberinnen zugelassen werden, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllen und erfolgreich an dem Aufnahmeverfahren gemäß Anlage 1 teilgenommen haben.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik sind:

1. ein mit mindestens 3,0 bewerteter Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule,
2. im Regelfall eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss des Studiums und
3. einschlägige Kenntnisse in den Gebieten Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder der Informatik aus dem Erststudium oder aus der beruflichen Tätigkeit.

Die in Nr. 1 genannten Hochschulen bezeichnen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes. Der Prüfungsausschuss kann auch Bewerber und Bewerberinnen zulassen, die ein dem deutschen Hochschulstudium gleichwertiges Studium außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben und die in Nr. 2 geforderte Berufserfahrung nachweisen können.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Bewerber oder der Bewerberin die Entscheidung über seinen oder ihren Zulassungsantrag mit. Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt.

### **§ 5 ECTS-Credits und Arbeitspensum**

(1) Diese Masterprüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) ECTS dient der Anrechnung von Studienleistungen bezüglich quantitativer Merkmale. ECTS-Credits sind ein Maß für das Arbeitspensum der Studierenden.

(3) Als regelmäßiges Arbeitspensum („workload“) werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Credits, das entspricht 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Credit, verrechnet.

(4) ECTS berücksichtigt nicht nur den lehrergebundenen Unterricht, sondern das gesamte Arbeitspensum, das ein durchschnittlich begabter Studierender oder eine durchschnittlich begabte Studierende für eine erfolgreiche Studienleistung aufbringen muss.

(5) ECTS-Credits werden nur gegen den Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung vergeben. Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Credits ist die Bewertung der Studienleistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser.

### **§ 6 Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums**

(1) Das Weiterbildungsstudium kann als Vollzeitstudium in regulär drei Semestern (Regelstudienzeit) oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 98 ECTS-Credits aus den in § 12 Absatz (1) genannten Bereichen erbracht werden.

(4) Die in Absatz (3) geforderten ECTS-Credits dürfen nicht unterschritten werden. Ein Überschreiten ist entsprechend § 12 möglich.

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation des Weiterbildungsstudienganges und für die Durchführung der durch diese Masterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der gemäß § 1 zuständige Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem oder der Vorsitzenden aus der Gruppe der hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren und Professorinnen,
2. deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin aus der Gruppe der hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren und Professorinnen,

3. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren und Professorinnen,
4. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der hauptberuflich am Fachbereich oder einer anerkannten Einrichtung an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, die Mitglied des VAWi-Kollegiums sind und
6. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebenen Studierenden.

Im Regelfall sollen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Mitgliedern des VAWi-Kollegiums (§ 8) gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann für seine Amtsgeschäfte Videokonferenz oder schriftliche Umlaufbeschlüsse nutzen. Die Umlaufbeschlüsse gelten gleichzeitig als Sitzungsprotokoll. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe bei Sitzungen anwesend sind oder per Umlaufbeschluss votiert haben. Enthaltungen sind explizit kundzutun.

(5) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (§ 4),
2. Bestellung des VAWi-Kollegiums und von Lehrveranstaltungsleitern oder Lehrveranstaltungsleiterinnen (§ 8),
3. Festlegung der Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Evaluation der Durchführung der Lehrveranstaltungen,
4. Entscheidung über Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen (§ 9)
5. Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 10 Absatz (1),

6. Entscheidungen über einen Antrag nach § 10 Absatz (2),

7. Entscheidungen über den Abschluss des Weiterbildungsstudiums und die erzielte Gesamtnote (§ 17),

8. Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Masterprüfungsordnung sowie Änderungen des Modulhandbuchs im Sinne der Studienordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(7) Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Bestellung von Mitgliedern des VAWi-Kollegiums.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie vom Vorsitz des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 8 VAWi-Kollegium**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt das VAWi-Kollegium, das ist die Gemeinschaft der Personen, die im Rahmen des Weiterbildungsstudienganges Lehrveranstaltungen abhalten, Masterarbeiten vergeben und die von den Studierenden erbrachten Studienleistungen bewerten.

(2) Zum VAWi-Kollegium werden Mitglieder der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule bestellt, die in der betreffenden Disziplin zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können für die Durchführung von Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die Bewertung der Studienleistungen obliegt dem verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter oder der verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterin. Zu Mitgliedern des VAWi-Kollegiums können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch das erfolgreiche Studium festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Eine gleichwertige Qualifikation ist durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Diplom- oder Masterstudiengang einer Universität oder eine gleichgestellten Hochschule gegeben.

### § 9

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“ die an den Universitäten, die den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik gemeinsam betreiben, erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Darüber hinaus werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes von Amts wegen und von Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudienganges Wirtschaftsinformatik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Studiengängen, deren Abschluss Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 Absatz (2) Nr. 1 ist, können nicht angerechnet werden. Für die in § 12 Absatz (1) Nrn. 2, 3 und 4 genannten Studienleistungen aus dem Wahlpflichtbereich, den Projekt- und Masterarbeiten können keine Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen (1) oder (2) anzurechnen sind werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Weiterbildungsstudiengangs verbucht und dem jeweiligen Pflichtmodul gemäß § 12 zugeordnet.

(4) „Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. „Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. „Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Credits gemäß § 12 vergeben. „Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. „Die Leistungen nach Satz 2 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### § 10

#### Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung, Drohung oder andere Ordnungsverstöße zu beeinflussen, gilt die entsprechende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung trifft der Lehrveranstaltungsleiter oder die Lehrveranstaltungsleiterin. Sie ist dem oder der betroffenen Studierenden schriftlich mit einer Rechtshilfebelehrung mitzuteilen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Studienleistungen ausschließen und das Studium als abschließend nicht bestanden werten.

(2) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Leistungsnachweis in anderer Form zu erbringen.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem oder der Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Absatz 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

### § 11

#### Bewertung der Studienleistungen

(1) Der Lehrveranstaltungsleiter oder die Lehrveranstaltungsleiterin bewertet jede Prüfungs- oder Studienleistung am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Note. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;         |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der bestandenen Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden. Die Note lautet:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut        |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut             |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend    |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend     |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht bestanden |

(3) Die Modulnoten werden durch gewichtete Durchschnittsbildung aller dem Modul zugeordneten und bestandenen Studienleistungen berechnet. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Studienleistung erworbenen ECTS-Credits. Die Modulnoten werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden.

(4) Die Gesamtnote für das Weiterbildungsstudium wird durch gewichtete Durchschnittsbildung aller bestandenen Studienleistungen berechnet. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Studienleistung erworbenen ECTS-Credits. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden.

(5) Wenn die gemäß Absatz (2) mit „sehr gut“ benotete Gesamtleistung im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und ins Zeugnis (§ 17 Absatz (2)) aufgenommen.

### § 12 <sup>1</sup>

#### Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Weiterbildungsstudiums erfordert bestandene Studienleistungen

1. aus dem Pflichtbereich (31,5 ECTS-Credits),
2. aus dem Wahlpflichtbereich (40,5 ECTS-Credits),
3. aus Projektarbeiten (8 ECTS-Credits) und
4. aus der Masterarbeit (18 ECTS-Credits).

(2) Die benötigten Studienleistungen aus den Kursen des Pflichtbereichs gemäß Absatz 1 Nr. 1 umfassen 31,5 ECTS-Credits. Die drei Pflichtmodule Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik müssen mit jeweils mindestens einem Kurs á 4,5 Credits abgedeckt werden. Die verbleibenden zu erbringenden 18 Credits sollen in vier Kursen der Pflichtmodule im Sinne einer Ergänzung der gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 3 nachgewiesenen Kenntnisse erbracht werden.

(3) Die Kurse des Wahlpflichtbereichs sind im Regelfall einem der folgenden Wahlpflichtmodule zugeordnet:

1. Wahlpflichtmodul „E-Business“,
2. Wahlpflichtmodul „Multimedia-Systeme“
3. Wahlpflichtmodul „Entscheidungsunterstützung“,
4. Wahlpflichtmodul „Datenverwaltung“,
5. Wahlpflichtmodul „Verteilte Systeme“,
6. Wahlpflichtmodul „Management der Systementwicklung“,
7. Wahlpflichtmodul „E-Learning“,
8. Wahlpflichtmodul „Schlüsselqualifikationen II“.

Die Studienleistungen aus den Kursen des Wahlpflichtbereiches gemäß Absatz (1) Nr. 2 umfassen mindestens 40,5 ECTS-Credits. Die Kurse sind so zu wählen, dass in drei verschiedenen Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens 9 ECTS-Credits erreicht werden. Der gemäß § 1 zuständige Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses auch andere Wahlpflichtmodule, entsprechend den ständig fortschreitenden Entwicklungen der Wirtschaftsinformatik und den Anforderungen der beruflichen Praxis, gemäß § 2, zulassen.

(4) Die Studienleistungen aus Projektarbeiten gemäß Absatz 1 Nr. 3 umfassen insgesamt 8 ECTS-Credits. Diese müssen in einem Umfang von jeweils 4 ECTS-Credits in zwei unterschiedlichen Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen erbracht werden, in denen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 jeweils mindestens 4,5 ECTS-Credits erbracht wurden.

(5) Mit der Masterarbeit gemäß Absatz (1) Nr. 4 werden 18 ECTS-Credits erworben.

(6) Studierende können über den in Absatz (1) Nr. 1 bis 3 definierten Rahmen hinaus ECTS-Credits erwerben. Die entsprechenden Noten gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### § 13 <sup>2</sup>

#### Nachweis von Studienleistungen

(1) Mit der Immatrikulation sind die Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsstudienganges Wirtschaftsinformatik und somit für die Erbringung von Studienleistungen zugelassen.

(2) Für jeden immatrikulierten Studierenden oder jede immatrikulierte Studierende werden in den Akten des Prüfungsausschusses Konten für ECTS-Credits und Maluspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der oder die Studierende jederzeit in den Stand seiner oder ihrer Konten Einsicht nehmen.

(3) Studienleistungen werden im Rahmen der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht und durch den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter oder die Lehrveranstaltungsleiterin mit einer Note bewertet. Für jede bestandene Studienleistung werden ECTS-Credits angerechnet. Ist eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, werden Maluspunkte im Umfang der durch diese Studienleistung erwerbenden ECTS-Credits angerechnet. Satz 3 findet für die Bewertung von Masterarbeiten keine Anwendung.

(4) Der Lehrveranstaltungsleiter oder die Lehrveranstaltungsleiterin gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form des Nachweises und gegebenenfalls die Gewichtung einzelner Teilleistungen bekannt und meldet dieses auch dem Prüfungsausschuss.

(5) Studienleistungen gemäß § 12 Absatz (1) Nrn. 1 und 2 können in den folgenden Formen nachgewiesen werden:

1. durch eine abschließende schriftliche oder mündliche Leistung,
2. durch Kumulation mehrerer schriftlicher oder mündlicher Teilleistungen oder Seminarleistungen im Laufe des Semesters sowie einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung, die mit mindestens 50 v.H. in die Bewertung der Studienleistung eingeht.

Studienleistungen müssen innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. Dabei werden für abschließende mündliche oder schriftliche Leistungen zwei Prüfungstermine angeboten. Die Termine sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) Der Nachweis einer Studienleistung in Form einer abschließenden schriftlichen Leistung dauert in der Regel 90 Minuten. Wird der Nachweis in Form einer abschließenden mündlichen Leistung erbracht, dauert diese 20 bis 40 Minuten pro Studierendem oder Studierender. Mündliche Leistungen können per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass der oder die Studierende im Beisein eines Beisitzers oder einer Beisitzerin, die durch den Lehrveranstaltungsleiter oder Lehrveranstaltungsleiterin bestimmt wird, an der Prüfung teilnimmt. Ist der Nachweis von Studienleistungen durch kumulierte Teilleistungen gemäß Absatz (5) Nr. 2 zu erbringen, liegt die Festsetzung der Dauer und Form beim Lehrveranstaltungsleiter oder der Lehrveranstaltungsleiterin.

(7) Studierende müssen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen anmelden. Innerhalb der Abmeldefrist können Studierende von der Anmeldung zurücktreten. Die An- und Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(8) Für bestandene Studienleistungen werden ECTS-Credits gutgeschrieben, sofern

1. die zugrunde liegende Lehrveranstaltung gemäß § 12 Absätze (2) bis (4) für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik zugelassen ist,
2. es sich um eine individuell zurechenbare, bewertete Studienleistung handelt,
3. keine ECTS-Credits aus der gleichen oder einer äquivalenten Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen und
4. die abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß Absatz (5) bestanden ist.

(9) Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz (8) Nr. 3 gleich oder äquivalent sind.

(10) Der Rücktritt und das Versäumnis von Studienleistungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Absatz (1) Nrn. 1 und 2 unterliegen folgenden Regelungen:

1. Bei einem Rücktritt vor Antritt zu einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung gemäß Absatz (5) werden keine Maluspunkte angerechnet.
2. Bei einem Rücktritt nach Antritt zu einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung gemäß Absatz (5) wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
3. Bei Versäumnis einer Studienleistung gemäß Absatz (5) werden keine Maluspunkte angerechnet.

(11) Die Lehrveranstaltungsleiter oder Lehrveranstaltungsleiterinnen melden dem Prüfungsausschuss jede bewertete Studienleistung und Teilleistung. Diese Meldung enthält mindestens den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer des oder der Studierenden sowie das Datum, mit dem die Studienleistung als erbracht gilt, den Namen der Lehrveranstaltung, der die Studienleistung zugeordnet ist, die Note (gemäß § 11 Absatz (1)), die der Studienleistung zugeordnete Anzahl der ECTS-Credits bzw. Maluspunkte und ein Protokoll, aus dem hervorgeht, wie die Studienleistung nachgewiesen und bewertet wur-

de. Außerdem melden die Lehrveranstaltungsleiter oder Lehrveranstaltungsleiterinnen Studierende, die eine Regelwidrigkeit gemäß § 10 Absatz (1) begangen haben.

(12) Die Wiederholung von Studienleistungen unterliegt folgenden Regelungen:

1. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
2. Studienleistungen aus dem Pflicht- und dem Wahlpflichtbereich, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können unter Beachtung von § 19 Absatz (2) Nr. 2 wiederholt werden.
3. Die Wiederholung einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung aus dem ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 5 ist im zweiten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters möglich, sofern diese zu einer Studienleistung geführt hat, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde. Dabei werden die während des Semesters erbrachten Teilleistungen für die Bewertung übernommen.
4. Die Wiederholung einer Studienleistung, für die noch keine ECTS-Credits gutgeschrieben sind, ist nach erneuter Teilnahme an der Lehrveranstaltung auch zum Prüfungstermin eines späteren Semesters möglich. Dabei werden keine Teilleistungen für die Bewertung übernommen.

#### § 14 <sup>3</sup> Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten dienen der Vermittlung von Praxisbezügen, der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben gegebenenfalls arbeitsteiligen, eigenverantwortlichen Handelns.

(2) Der Themensteller oder die Themenstellerin einer Projektarbeit muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und im Regelfall Lehrveranstaltungen in dem entsprechenden Modul anbieten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Projektarbeiten müssen beim Prüfungsausschuss beantragt und durch diesen genehmigt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung der Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb von 120 Stunden beziehungsweise drei Wochen bearbeitet werden kann und die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(5) Projektarbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in elektronischer Form fristgerecht bei dem Themensteller oder der Themenstellerin sowie beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Projektarbeiten und dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung. Das Kolloquium kann entweder abschließend durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfort-

schritts, das der Themensteller oder die Themenstellerin parallel zur Erstellung der Projektarbeit führt. Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden.

(7) Projektarbeiten sind von dem Themensteller oder der Themenstellerin zu bewerten. Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema gemäß § 11 Absatz (1) vorzunehmen. Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(8) Projektarbeiten können als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(9) Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Projektarbeit werden dem Credit-Konto des oder der Studierenden 4 ECTS-Credits gutgeschrieben. Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können, unter Beachtung der Beschränkungen von § 19 Absatz (2) Nr. 2, wiederholt werden. Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

#### **§ 15<sup>4</sup> Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein den Fächern des Masterstudienganges zuordenbares Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für das Thema und den Themensteller oder die Themenstellerin der Masterarbeit hat der oder die Studierende ein Vorschlagsrecht. Der Themensteller oder die Themenstellerin muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und aus der Gruppe der Professoren oder Professorinnen stammen oder habilitiert sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema muss so gestellt werden, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Studierende kann die Zuteilung eines Masterarbeitsthemas beantragen, wenn seinem oder ihrem Credit-Konto mindestens 58,5 ECTS-Credits aus Kursen gemäß § 12 Absatz (1) Nrn. 1 und 2 und mindestens 4 ECTS-Credits aus Projektarbeiten gutgeschrieben sind. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>3</sup>Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Masterarbeitsthema erhält. <sup>4</sup>Die Zuteilung des Masterarbeitsthemas soll spätestens im Semester nach Erreichen von 80 ECTS-Credits, gemäß § 12 Absätze (2) bis (4) beantragt werden. <sup>5</sup>Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Zuge der Genehmigung des Themas durch den Vorsitzenden oder

die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem oder der Studierenden schriftlich mitgeteilt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung der Nachweise gemäß Absatz (3) Satz 1 gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. Ist ein Studierender oder eine Studierende ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag um bis zu zwei Monate verlängern. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie innerhalb von 540 Stunden beziehungsweise 14 Wochen bearbeitet werden kann und die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung, Gruppenarbeiten sind nur ausnahmsweise zugelassen. <sup>2</sup>Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem ausführlich begründeten Antrag des Themenstellers oder der Themenstellerin durch den Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. <sup>4</sup>Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

#### **§ 16 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die gegenständliche Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. Diese Erklärung ist der Masterarbeit als letzte Seite hinzuzufügen. Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauen Angaben von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärung jeweils bezieht.

(2) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Der oder die Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen gemäß § 11 Absatz (1) zu bewerten. Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat, als Erstgutachter oder Erst-

gutachterin sowie eine weitere Person als Zweitgutachter oder Zweitgutachterin.

(4) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass eine Masterarbeit nur von einem Gutachter oder einer Gutachterin zu bewerten ist. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass

1. nur ein Gutachter oder eine Gutachterin zur Verfügung steht oder
2. für den Studierenden oder die Studierende eine unzumutbare Verlängerung der zur Begutachtung benötigten Zeit entsteht.

Das gilt nicht, wenn es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz (9) handelt.

(5) Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Masterarbeit und dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung. Das Kolloquium kann entweder abschließend durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das der Themensteller oder die Themenstellerin parallel zur Erstellung der Masterarbeit führt. Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden.

(6) Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt – im Falle von Absatz (3) – die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet genau einer der Gutachter oder Gutachterinnen die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0), wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Wird die Masterarbeit – im Falle von Absatz (4) – mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, so ist sie von einem zweiten Gutachter oder einer zweiten Gutachterin zu bewerten; bei nicht übereinstimmenden Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Studierenden spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

(8) Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit werden dem Credit-Konto des oder der Studierenden 18 ECTS-Credits gutgeschrieben. Im Falle einer negativ bewerteten Masterarbeit findet Absatz (9) Anwendung.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

## **§ 17**

### **Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiums ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studienleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem oder Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis beinhaltet die Titel und Noten aller bestandenen Studienleistungen mit den jeweiligen ECTS-Credits und den Namen des Lehrveranstaltungsleiters oder der Lehrveranstaltungsleiterin. Das Zeugnis enthält auch das Thema der Masterarbeit und der Projektarbeiten, den Namen der Themensteller oder der Themenstellerinnen und die erzielte Noten.

(3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 Absatz (1) beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sowie vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 3 Absatz (1) zu führen.

(4) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung (Diploma Supplement) beigelegt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.

(6) Das Diploma Supplement enthält die folgenden Angaben in englischer Sprache:

1. Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen oder der Absolventin.
2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur verleihenden Institution.
3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Weiterbildungsstudiengangs.
4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.
5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten).
6. Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen oder der Absolventin (z.B. integriertes Auslandsstudium).
7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).

**§ 18  
Ungültigkeit von Studienleistungen**

(1) Haben Studierende beim Nachweis von Studienleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) 1Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zum Nachweis einer Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch den Nachweis der Studienleistung geheilt. 2Hat der oder die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

**§ 19  
Abschluss des Studiums**

(1) Das Studium ist mit Ende des Semesters abgeschlossen, in dem die Leistungen gemäß § 12 erbracht sind.

(2) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Wiederholung der Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet wurde oder als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet gilt, oder
2. der oder die Studierende 33 Maluspunkte überschritten hat.

(3) Die Prüfung des Punktestandes erfolgt zu Beginn jeden Semesters, und zwar nachdem die Bewertungen der vor Beginn des Semesters nachgewiesenen Studienleistungen eingegangen sind. Dabei werden die ECTS-Credits vor den Maluspunkten gezählt.

(4) Hat der oder die Studierende das Studium gemäß Absatz (2) nicht bestanden oder gilt das Studium als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung und dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Masterprüfungsordnung versehen.

**§ 20  
Akteneinsicht**

Nach Abschluss (Bekanntgabe der Benotung) der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist ausgeschlossen, soweit die Prüfungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 21  
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Masterprüfungsordnung, im Folgenden als Masterprüfungsordnung 2005 bezeichnet, gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/2006 an der Universität Duisburg-Essen für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Masterprüfungsordnung noch nach der Masterprüfungsordnung vom 12. März 2002 (Masterprüfungsordnung 2002) studieren, können ihr Studium auf Antrag nach der Masterprüfungsordnung 2005 fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Prüfungen werden letztmalig im Sommersemester 2008 nach der Masterprüfungsordnung 2002 abgenommen. Studierende, die bis dahin nicht alle nach der Masterprüfungsordnung 2002 geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, setzen ihr Studium nach der Masterprüfungsordnung 2005 fort.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Credits und Maluspunkte, die nach der Masterprüfungsordnung 2002 erbracht oder angerechnet wurden, werden bei Anwendung der Masterprüfungsordnung 2005 transformiert.

(4) ECTS-Credits nach der Masterprüfungsordnung 2005 können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Prüfungs- und Studienleistungen nicht bereits in den transformierten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sind.

(5) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Masterprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 22  
In-Kraft-Treten**

Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 3. Mai 2005.

Duisburg und Essen, den 12. Mai 2005

Der Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

## **Anlage 1: Aufnahmeverfahren**

Aufnahmeverfahren für den  
Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik

### **1. Zweck des Verfahrens**

Die Qualifikation für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt neben einem der Abschlüsse nach § 4 Absatz (2) Nr. 1 die erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren voraus. Im Aufnahmeverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin erwarten lassen, dass er oder sie das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

### **2. Durchführung des Aufnahmeverfahrens**

2.1. Das Aufnahmeverfahren für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik wird jährlich im Wintersemester und im Sommersemester unter Verantwortung des Prüfungsausschusses durchgeführt.

2.2. Die Anträge auf Zulassung zum Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik sind mit den bereitgestellten Bewerbungsbögen in einer durch den Prüfungsausschuss festzulegende Frist zu stellen.

2.3. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
- b) Schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges,
- c) Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife,
- d) Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 4 Absatz (2) Nr. 1,
- e) Arbeitszeugnisse, die im Regelfall eine mindestens zweijährige Berufserfahrung gemäß § 4 Absatz (2) Nr. 2 belegen,
- f) Zertifikate von Weiterbildungsmaßnahmen.

2.4. Auf der Basis der unter Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Unterlagen entscheidet die Zulassungskommission, ob der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Bewerbungsgespräch zugelassen wird. In besonderen Fällen kann die Zulassungskommission eine Zulassung auch ohne ein Bewerbungsgespräch genehmigen.

### **3. Zulassungskommission**

Das Aufnahmeverfahren wird von einer Zulassungskommission durchgeführt. Diese wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr Personen, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied des gemäß § 1 zuständigen Fachbereichs.

### **4. Zulassung zum Aufnahmeverfahren**

Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.1 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

### **5. Inhalt und Umfang des Bewerbungsgesprächs**

5.1. Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs erfolgt die Evaluation der Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Unterlagen. Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

5.2. Das Bewerbungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.

5.3. Das Urteil der Zulassungskommission lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

### **6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

6.1. Das Bewerbungsgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn das Urteil der Zulassungskommission „geeignet“ lautet.

6.2. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Bewerbungsgespräches ist ein Protokoll zu führen, aus dem Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der beteiligten Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis des Aufnahmeverfahrens ersichtlich sein müssen.

8. Wiederholung

Bewerber oder Bewerberinnen, die das Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zum Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik zu einem späteren Termin erneut beantragen.

---

<sup>1</sup> § 12 Abs. 2 neu gefasst, § 12 Abs. 3 Nr. 1 neu gefasst, § 12 Abs. 3 Nr. 7 neu gefasst, § 12 Abs. 4 neu gefasst durch Ordnung vom 27.05.2008 (VBI Jg. 6, 2008 S. 231)

<sup>2</sup> § 13 Abs. 12 Nrn. 3-4 neu gefasst durch Ordnung vom 27.05.2008 (VBI Jg. 6, 2008 S. 231)

<sup>3</sup> § 14 Abs. 2 neu gefasst durch Ordnung vom 27.05.2008 (VBI Jg. 6, 2008 S. 231)

<sup>4</sup> § 15 Abs. 6 neu eingefügt, bisheriger Abs. 6 wird Abs. 7 durch Ordnung vom 27.05.2008 (VBI Jg. 6, 2008 S. 231)